

Promotionsordnung
für die Medizinische Fakultät
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
vom 29. März 1983 (KMBI II S. 777),
geändert durch
Satzung vom 26. Januar 1994 (KMBI II S. 174),
Satzung vom 2. April 1997 (KMBI II S. 553) und
Satzung vom 1. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1072)

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 und Art. 70c des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), erlässt die Universität Würzburg folgende

Promotionsordnung
für die Medizinische Fakultät der Universität Würzburg.

§ 1
Grundsätzliches

- (1) Die Medizinische Fakultät verleiht für die Universität Würzburg die akademischen Grade eines Doktors der Medizin (doctoris medicinae) und eines Doktors der Zahnheilkunde (doctoris medicinae dentariae) durch ordentliche Promotion (Dr. med., Dr. med. dent.) oder durch Ehrenpromotion (Dr. med. h.c., Dr. med. dent. h.c.).
- (2) Durch die ordentliche Promotion wird der Doktorgrad an Bewerber verliehen, welche die von ihnen geforderten Promotionsleistungen erbracht haben.
- (3) Durch die Ehrenpromotion kann der Grad eines Doktors der Medizin bzw. der Zahnheilkunde ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der durch die Medizinische Fakultät vertretenen Wissenschaften verdient gemacht haben.

I. Ordentliche Promotion

§ 2
Promotionsleistungen

Promotionsleistungen sind:

1. eine schriftliche Abhandlung (Dissertation, § 6) und
2. eine mündliche Prüfung in zwei Fächern (§ 8).

§ 3 **Promotionsausschuss, Prüfer**

- (1) Zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Promotionsausschuss. Dieser besteht aus den dem Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät angehörenden Hochschullehrern.
- (2) Den Vorsitz führt der Dekan. Er wird durch den Prodekan, bei dessen Verhinderung durch ein von diesem bestelltes Mitglied des Promotionsausschusses vertreten, wenn er selbst Prüfer ist. Der Promotionsausschuss kann in stets widerruflicher Weise einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß, d.h. unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der angegebenen Stimmen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die in § 7 Abs. 4 Satz 3 genannte Promotionskommission besteht aus dem Prodekan als Vorsitzendem, drei Vertretern klinischer Fächer, zwei Vertretern theoretischer Fächer und einem Vertreter der Zahnheilkunde als ständigen Mitgliedern sowie den im jeweiligen Promotionsverfahren bestellten Gutachtern und Prüfern; diese müssen prüfungsberechtigt sein. Die ständigen Mitglieder der Promotionskommission werden vom Promotionsausschuss für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- (5) Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind unverzüglich zu treffen und dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer und Professoren im Ruhestand der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg.
- (7) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 50 BayHSchG.

§ 4 **Zulassung**

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. der Bewerber die Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweiligen Fassung besitzt,
 2. a) der Bewerber für den Grad eines Doktors der Medizin die ärztliche Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl I S. 425, ber. 609) in der jeweils gültigen Fassung oder der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (BGBl I S. 1354) in der jeweils gültigen Fassung bestanden hat,

- b) der Bewerber für den Grad eines Doktors der Zahnheilkunde die zahnärztliche Prüfung gemäß der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1953 (BGBl I S. 37) in der jeweiligen Fassung bestanden hat,
3. der Bewerber wenigstens zwei Semester an der Universität Würzburg im Studiengang Medizin oder Zahnmedizin studiert hat, oder wenigstens ein Jahr als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Mitglied eines Graduiertenkollegs in der Fakultät tätig war,
 4. der Beginn der Dissertation unter Angabe des Themas und gegebenenfalls des die Arbeit betreuenden Hochschullehrers im Dekanat gemeldet wurde,
 5. ausländische Bewerber nicht-deutscher Muttersprache ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 3 und Nr. 4 kann der Promotionsausschuss ausnahmsweise absehen.

(2) Bewerber, welche die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben, werden zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn sie eine abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes erworben haben und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist unter Angabe des angestrebten Doktorgrades schriftlich beim Dekanat der Medizinischen Fakultät einzureichen. Ihm sind beizufügen:

1. Urkunden in beglaubigter Abschrift, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 erfüllt sind,
2. die Dissertation,
3. die ehrenwörtliche Erklärung, dass der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt hat und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und ob und mit welchem Erfolg die Dissertation, vollständig oder teilweise, schon einmal einer anderen Fakultät vorgelegt worden ist, mit dem Ziel, einen akademischen Grad zu erwerben sowie eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat,
4. gegebenenfalls die Angabe des Hochschullehrers, der die Dissertation betreut hat,
5. gegebenenfalls ein Verzeichnis bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers,
6. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Bildungsweges,
7. eine Geburtsurkunde,
8. die Angabe des Fachgebietes, in dem der Bewerber mündlich geprüft zu werden wünscht,

9. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, sofern der Bewerber sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Student an der Universität Würzburg eingeschrieben ist,
10. eine Erklärung darüber, ob dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen oder gegen ihn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

(4) Eine einmalige Rücknahme des Promotionsgesuches ist zulässig, solange der Promotionsausschuss nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden hat. Ein erneutes Promotionsgesuch kann nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Rücknahme gestellt werden.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Vorsitzende aufgrund der eingereichten Unterlagen. In Zweifelsfällen hat er die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeizuführen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die in § 4 Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat,
3. diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat, oder
4. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

§ 6

Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung, durch welche der Bewerber seine Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbständig und methodisch einwandfrei zu bearbeiten. Sie sollte in der Regel nicht mehr als 40 Seiten umfassen. Eine von mehreren Autoren angefertigte Arbeit kann grundsätzlich nicht als Dissertation zugelassen werden, dies gilt nicht, wenn ausschließlich der Betreuer der Arbeit als Mitautor fungiert.

(2) Die Dissertation soll als druckfertiges Schreibmaschinenmanuskript im Format DIN A 4 in deutscher Sprache vorgelegt werden. Sie muss lose gebunden, paginiert, mit einem Titelblatt gemäß Anhang, einem Inhaltsverzeichnis und einem Lebenslauf versehen sein. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Wörtliche oder nahezu wörtliche, dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. Soweit Krankengeschichten oder sonstige Unterlagen aus Kliniken oder Instituten Verwendung finden, bedarf es des Einverständnisses durch den Direktor der entsprechenden Institution.

§ 7 Beurteilung der Dissertation

(1) Unmittelbar nach Zulassung des Bewerbers zum Promotionsverfahren leitet der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation zwei Gutachtern zur Beurteilung zu. Erster Gutachter soll ein Fachvertreter sein, aus dessen Fachgebiet das Thema der Dissertation entnommen ist - in der Regel der Betreuer der Arbeit. Mindestens ein Gutachter muss Professor, mindestens ein Gutachter hauptberufliches Mitglied der Medizinischen Fakultät sein. Scheidet der Betreuer einer Dissertation als hauptberufliches Mitglied aus der Fakultät aus, so kann er bis zu drei Jahren nach seinem Ausscheiden als Gutachter der von ihm zu diesem Zeitpunkt bereits betreuten Dissertation bestellt werden.

(2) Jeder Gutachter soll innerhalb von sechs Wochen ein Gutachten mit einem Notenvorschlag gemäß § 9 Abs. 1 abgeben und die Annahme oder Ablehnung der Arbeit empfehlen. Hält ein Gutachter die Dissertation im Ganzen für befriedigend, jedoch in einigen nicht maßgeblichen Einzelheiten für verbesserungswürdig, so kann er vorschlagen, dem Bewerber aufzugeben, die Dissertation umzuarbeiten.

(3) Nach der Vorlage der Gutachten gibt der Vorsitzende den Mitgliedern des Promotionsausschusses den Namen des Bewerbers, das Thema der Dissertation, die Namen der Gutachter und die von den Gutachtern vorgeschlagenen Noten in einem Rundschreiben bekannt. Jedes Mitglied des Promotionsausschusses kann innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt des Rundschreibens die Dissertation und die Gutachten anfordern und innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt dieser Unterlagen einen eigenen Notenvorschlag übermitteln; maßgebend für die Einhaltung der genannten Fristen ist der Eingang des Anforderungsschreibens beziehungsweise des Notenvorschlags beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(4) Haben die Gutachter übereinstimmend die Note „magna cum laude“, „cum laude“ oder „rite“ oder die Rückgabe zur Umarbeitung vorgeschlagen und hat kein Mitglied des Promotionsausschusses gemäß Absatz 2 Satz 2 einen von den übereinstimmenden Vorschlägen der Gutachter abweichenden Notenvorschlag übermittelt, so ist die Dissertation mit der von den Gutachtern vorgeschlagenen Note angenommen beziehungsweise dem Bewerber zur Umarbeitung zurückzugeben. In allen anderen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme und die Note der Dissertation oder Rückgabe zur Umarbeitung. Die Promotionskommission unterbreitet dem Promotionsausschuss hierfür einen Vorschlag; sie kann gegebenenfalls weitere Gutachten über die Dissertation einholen. Hat mindestens ein Gutachter die Annahme der Dissertation mit der Note „summa cum laude“ vorgeschlagen, so holt der Vorsitzende der Promotionskommission von einem auswärtigen Gutachter ein zusätzliches Gutachten über die Dissertation ein und bestellt aus dem Kreis der Mitglieder der Promotionskommission einen Berichterstatler, der nicht Gutachter sein darf und nicht der gleichen Klinik oder sonstigen Einrichtung angehören soll wie der Gutachter.

(5) Wird die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben, so kann er anstelle der Umarbeitung auch eine neue Dissertation vorlegen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt dem Bewerber für die Vorlage der umgearbeiteten Dissertation eine angemessene Frist, die 18 Monate nicht überschreiten darf. Eine umgearbeitete Dissertation soll von den gleichen Gutachtern beurteilt werden wie die ursprüngliche Dissertation; im übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass eine erneute Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung weder vorgeschlagen noch beschlossen werden darf. Legt der Bewerber die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht vor, so gilt das

Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. Für die Vorlage einer neuen Dissertation gilt § 4 Absatz 4 entsprechend.

(6) Wird die Dissertation mit der Note „insuffizienter“ bewertet, ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Der Bewerber kann einen neuen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung an, stellen. Eine zweite Wiederholung des Promotionsverfahrens ist nicht möglich.

§ 8 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob der Kandidat angemessene Kenntnisse auf Teilgebieten der Medizin oder der Zahnheilkunde, methodische Fähigkeiten und wissenschaftliches Verständnis besitzt. Sie erstreckt sich auf das der Dissertation entsprechende und ein weiteres, in ihr thematisch oder methodisch berührtes Fachgebiet, das der erste Gutachter vorschlägt und der Vorsitzende bestimmt.

(2) Prüfer sind der erste Gutachter der Dissertation und ein weiterer, vom Vorsitzenden bestimmter fachlich zuständiger Hochschullehrer. Mindestens ein Prüfer muss hauptamtliches Mitglied der Medizinischen Fakultät sein.

(3) Wurde die Dissertation angenommen und benotet, so setzt der Vorsitzende den Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Kandidat ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung unter Angabe des Prüfungslokals, der Prüfer und des weiteren Fachgebietes schriftlich zu laden, es sei denn, er erklärt sich schriftlich mit einer kürzeren Frist einverstanden.

(4) Die mündliche Prüfung kann von den Prüfern einzeln oder von beiden Prüfern gemeinsam abgenommen werden. Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach etwa 30 Minuten. Wurde die Dissertation mit der Note „summa cum laude“ angenommen, muss die Prüfung von beiden Prüfern gemeinsam abgenommen werden.

(5) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Datum sowie Zeitdauer der Prüfung. Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Prüflings sowie etwaige besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird vom Prüfer geführt und unterzeichnet.

(6) In jedem der mündlichen Prüfungsfächer wird die Leistung vom jeweiligen Prüfer mit einer in § 9 Abs. 1 bestimmten Note beurteilt. Bei Erteilung der Note „insuffizienter“ in mindestens einem Fach gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel von den gleichen Prüfern abgenommen werden. Beantragt der Kandidat nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung oder wird die mündliche Prüfung erneut nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(8) Die mündliche Prüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zur mündlichen Prüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten

Gründe müssen dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 9 Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

0	=	summa cum laude	=	eine ganz hervorragende Leistung
1	=	magna cum laude	=	eine sehr gute Leistung
2	=	cum laude	=	einen Durchschnitt überragende Leistung
3	=	rite	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	insufficenter	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

(2) Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Note der Dissertation und den Noten der mündlichen Prüfung gebildet. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der Noten der mündlichen Prüfung, geteilt durch vier. Die Benotung „summa cum laude“ setzt eine entsprechende Benotung der Dissertation voraus.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis 0,49	summa cum laude
von 0,50 bis 1,50	magna cum laude
von 1,51 bis 2,50	cum laude
von 2,51 bis 3,50	rite

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Bewerber vom Vorsitzenden ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Dieses enthält die Benotung der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Es berechtigt noch nicht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Medizin bzw. eines Doktors der Zahnheilkunde, worauf der Bewerber ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 10 Verbreitung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Hat der Bewerber die Doktorprüfung bestanden, so ist er verpflichtet, die Dissertation auf seine Kosten vervielfältigen und verbreiten zu lassen. Dabei müssen alle während des Promotionsverfahrens geforderten Änderungen vorgenommen werden.

(2) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach dem Tag der letzten mündlichen Prüfung in 45 Exemplaren kostenfrei bei der Universitätsbibliothek abzuliefern. Diese können in

Druck-, Maschinenschrift oder Fotokopie der Maschinenschrift oder als Microfiches angefertigt sein, wobei fünf für die Archivierung bestimmte Exemplare auf alterungsbedingtem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sein müssen. Das vorgeschriebene Format ist (außer bei Microfiches) DIN A 5. Erscheint die Dissertation in einer Zeitschrift oder in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, so können mit Genehmigung des Promotionsausschusses 6 Exemplare der solcher Art veröffentlichten Arbeit anstelle der in Satz 1 genannten 45 Exemplare abgegeben werden. Übernimmt ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel, hat der Bewerber 6 Exemplare als Pflichtexemplar sowie der Universitätsbibliothek 10 Exemplare für Tauschzwecke kostenfrei abzuliefern; im Falle der Verbreitung über den Buchhandel muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden, ferner muss auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Wird die Dissertation in elektronischer Form veröffentlicht, so ist sie in einer Fassung, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, der Universitätsbibliothek abzuliefern; in diesem Falle hat der Bewerber 6 Exemplare als Pflichtexemplar, die auf die in Satz 2 1. Halbsatz angegebene Art hergestellt sind, kostenfrei abzugeben.

(3) In den Fällen des Druckes oder der Vervielfältigung, der Ablieferung als Mikrofiches oder in elektronischer Form hat der Bewerber der Universität Würzburg zudem das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(4) Vor dem endgültigen Druck der Dissertation, ob sie nun selbständig oder in einer Zeitschrift (ganz oder im Auszug) oder über den Buchhandel erscheint, oder vor der Ablieferung als Mikrofiche oder in elektronischer Form ist die endgültige Druckvorlage bzw. die Mutterkopie oder -datei samt dem Manuskript einem der Gutachter vorzulegen. Dieser bestätigt, dass das Manuskript mit der Druckvorlage bzw. der Mutterkopie oder -datei übereinstimmt, oder dass etwaige Änderungen mit seinem Einverständnis vorgenommen worden sind.

(5) Versäumt der Kandidat die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen die Frist zu Ablieferung um höchstens ein Jahr verlängern. Ein entsprechender Antrag muss von dem Kandidaten rechtzeitig gestellt und hinreichend begründet werden.

§ 11

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Kandidat im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.

(2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für Nichtbestanden erklärt werden. Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBSergB S.115).

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(4) Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

(5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 48 und 49 BayVwVfG).

§ 12

Vollzug der Promotion

(1) Hat der Bewerber die Pflichtexemplare fristgerecht abgeliefert, so vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde.

(2) Die Doktorurkunde wird in lateinischer Sprache ausgefertigt und enthält den Titel der Arbeit in deutscher Sprache. Als Tag der Ausfertigung der Urkunde ist der Termin der Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 10 Abs. 2 angegeben. Sie ist vom Präsidenten der Universität Würzburg und vom Dekan zu unterzeichnen.

(3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf der Bewerber den Grad des Doktors der Medizin bzw. Doktor der Zahnheilkunde führen.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Kandidat Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde beim Dekanat zu stellen.

II. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§ 13

Ehrenpromotion

(1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professoren der Medizinischen Fakultät durch den Fachbereichsrat einzuleiten. Dieser bestellt drei der Fakultät angehörende Professoren zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit gemäß § 1 Abs. 3.

(2) Der Antrag und das Gutachten liegen anschließend drei Wochen zur Einsichtnahme der Mitglieder des Fachbereichsrates und der sonstigen habilitierten Mitglieder der Fakultät aus. Der Beginn der Auslegefrist ist bekannt zu geben. Die zur Einsichtnahme Berechtigten können innerhalb eines Monats nach Beendigung der Auslegefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Anschließend entscheidet der Fachbereichsrat, gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen, über den Antrag. Für die Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Von den stimmberechtigten

Mitgliedern des Fachbereichsrates müssen bei der Abstimmung mindestens zwei Drittel anwesend sein.

(4) Wird der Antrag angenommen, so vollziehen der Präsident und der Dekan die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an den Geehrten. In der Urkunde sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste des Geehrten zu würdigen.

(5) Alle wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und die für den Wohnsitz des Ausgezeichneten zuständige Meldebehörde werden von der Ehrenpromotion in Kenntnis gesetzt.

(6) Für den Entzug des Ehrendoktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 11).

§ 14 Erneuerung des Doktordiploms

Die Fakultät kann Doktordiplome aus Anlass der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn ihr das mit Rücksicht auf die Persönlichkeit, die besonderen Verdienste des Jubilars oder seine enge Verbundenheit mit der Fakultät angebracht erscheint. Antragsberechtigt sind die Professoren der Fakultät.

III. Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 15 Übergangsbestimmungen

Laufende Promotionsverfahren werden noch nach den Bestimmungen der bisher geltenden Promotionsordnung durchgeführt, ebenso etwaige Wiederholungsprüfungen. Abweichend hiervon wird ein Bewerber nach dieser Ordnung geprüft, wenn er dies ausdrücklich wünscht. Eine entsprechende Erklärung ist schriftlich abzugeben.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 24. Juni 1970 mit der sich aus § 15 ergebenden Einschränkung außer Kraft.